

II-3590 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1788/J

1985 -12- 1 3

A N F R A G E

der Abg. Dr. GUGERBAUER, HINTERMAYER, HUBER
an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend "Verbandsspannen" der Molkereiverbände

Im Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes aus dem Jahre 1978
finden sich auf Seite 141 folgende Feststellungen:

58.12.1 Im Jahre 1973 hat der MWF den Verbänden Manipulationsgebühren in Höhe von 1,87 vH bei Butter, 5,22 vH bei Käse und Topfen sowie 0,747 vH bei Milch vom Nettoeinstandspreis des Großhandels zuerkannt und verfügt, daß 12 vH dieser Manipulationsgebühren jährlich vom Fondsbüro nach den Richtlinien der bisherigen „Personalkostenentnivellierung“ aufzuteilen und 88 vH in den Endabrechnungen der Betriebe anzuerkennen sind. Damit wurden die in den durch ministerielle Verordnungen bzw durch Preisempfehlungen der Paritätischen Kommission geregelten Preisen enthaltenen Verbandsspannen mit den schon bisher den Verbänden als Personalkostenstützung zuerkannten Vergütungen zu einer diese beiden Faktoren enthaltenden Manipulationsgebühr vereinigt.

58.12.2 Der RH konnte nicht entnehmen, zu welchen konkreten Leistungen die Verbände, denen in den Jahren 1973 bis 1975 rd 381 Mill S an Manipulationsgebühren zugeflossen sind, vom MWF beauftragt worden waren und in welchem sachlichen Zusammenhang allfällige Leistungen der Verbände mit der Gewährung und Bemessung der erwähnten Zuschüsse zu den Personalkosten standen. Er empfahl, insb die Gewährung von Manipulationsgebühren für Milch aufzuheben, da für die Einschaltung eines Verbandes aufgrund der erfolgten Dispositionen des MWF keine Notwendigkeit bestehe. Der RH hielt auch die gleichartigen Manipulationsgebühren bei Butter und Käse für überprüfungsbedürftig, da keine Unterlagen über konkrete Leistungen der Verbände vorgewiesen werden konnten.

58.12.3 Laut Stellungnahme des MWF übten die Verbände keinen funktionslosen Zwischenhandel aus. Den Verbänden sei vielmehr von ihm die Übernahmeverpflichtung für die von ihren Mitgliedsbetrieben angeordneten eigenerzeugten Waren aufgetragen. Die angeordnete Verrechnung der Lieferungen von einem zu einem anderen vom MWF namhaft gemachten Betrieb über den zuständigen wirtschaftlichen Zusammenschluß sei darin begründet, daß dadurch die Verbände an Maßnahmen zur Absatzbelegung (zB Werbung) interessiert sein müßten und der Zukaufsbetrieb allein nicht alle dem Verband möglichen Maßnahmen durchführen könnte.

58.12.4 Der RH gab zu bedenken, daß die Anordnung über die Manipulationsgebühren im Widerspruch zur Auffassung des MWF stand, wonach insb die von ihm disponierten Lieferleistungen von Betrieb zu Betrieb keine ausreichende wirtschaftliche Begründung für die Bezuschussung der wirtschaftlichen Zusammenschlüsse darstellten. Für die Absatzbelegung seien wiederum die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs bzw die Österreichische Milch-Informationsgesellschaft (ÖMIG) zuständig. Der RH brachte nochmals seine Empfehlung in Erinnerung, die Zuschüsse für vom MWF ausdrücklich auftragene Leistungen den Verbänden nur dann zu gewähren, wenn Art und Umfang dieser Leistungen konkret umschrieben werden und hierüber aufgegliederte und belegte Abrechnungen vorliegen.

Den Anfragestellten wurde zur Kenntnis gebracht, daß Exporteure von Milchprodukten diese zumeist direkt von den Molkereien abrufen. Es ist also zu bezweifeln, ob die Molkereiverbände hier überhaupt Leistungen erbringen.

Mit der Marktordnungsgesetz-Novelle 1984 wurden u.a. auch neue gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich der vom Milchwirtschaftsfonds durchzuführenden Dispositionen der Oberschußmilch beschlossen. Gleichzeitig wurden ergänzende Vereinbarungen hinsichtlich der Verantwortungsübernahme betreffend widmungsgemäßer Verwendung der Förderungsmittel beim Millexport durch die zuständigen Mantelvertragsinhaber getroffen.

In der Folge kam es zu neuen Vertrags- und Verwertungsverhandlungen mit dem OEHEG-Bereich mit Festlegung einer Exportmanipulationsgebühr in Prozent vom Molkereiabgabepreis. Im OEMEX-Bereich behielten die per 1. 8. 1984 abgeschlossenen Verträge bis auf weiteres ihre Gültigkeit, wodurch die vom OEHEG akzeptierte Exportmanipulationsgebühr vom OEMEX nicht beansprucht wurde.

In der Zwischenzeit sind jedoch Änderungen eingetreten, über die die Anfragesteller nicht in vollem Umfang informiert sind. Sie konnten lediglich in Erfahrung bringen, daß zufolge einer Obereinkunft der im Milchwirtschaftsfonds vertretenen Gruppen (Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Österreichischer Arbeiterkammertag, Österreichischer Gewerkschaftsbund) ab 1. 12. 1984 Exportmanipulationsgebühren bis zu 6 % des Molkereiabgabepreises verrechnet werden dürfen.

Diese Manipulationsgebühren weisen demnach einen höheren Prozentsatz auf als die seinerzeit vom Rechnungshof kritisierten. Da diese Beträge von Bauern, Konsumenten und Steuerzahlern aufgebracht werden müssen, stellt sich die Frage nach der sachlichen Berechtigung dieser Steigerung, nach ausreichenden Belegen sowie korrekter Abrechnung und wirksamer Kontrolle.

- 3 -

In diesem Zusammenhang stellen die unterfertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft folgende

A n f r a g e :

1. Trifft es zu, daß die Exporteure von Milchprodukten die Exportwaren in der Regel direkt von den Molkereien abrufen und daher Leistungen der Molkereiverbände beim Export vielfach nicht erkennbar sind ?
2. Gibt es einen exakten Leistungskatalog, dem zu entnehmen ist, für welche konkreten Leistungen diese Verbandsspanne jeweils ausgeschüttet werden soll ?
3. Wenn ja, werden für diese konkret umschriebenen Leistungen aufgliederte und belegte Abrechnungen vorgelegt ?
4. Welcher Gesamtbetrag ist den Molkereiverbänden in den letzten 10 Jahren an "Verbandsspanne" zugeflossen ?